2014-235

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 29. Juni 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Behinderungsbedingte Kosten, § 32 Abs. 1 lit. h StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, X, deklarierten in ihrer Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2012 behinderungsbedingte Kosten des Ehemannes in der Höhe von CHF 5‘000.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 21. November 2013 gewährte die Steuerverwaltung den Rekurrenten analog der Vorjahre einen Abzug für behinderungsbedingte Kosten in der Höhe von CHF 2‘500.00.

B. Mit Schreiben vom 8. Dezember 2013 erhoben die Rekurrenten Einsprache. Sie beantragten, dass behinderungsbedingte Kosten in der Höhe von CHF 5‘000.00 zum Abzug zuzulassen seien. Mit Schreiben vom 23. Januar 2014 reichten die Rekurrenten ein Arztzeugnis vom 20. Januar 2014 ein, welches bestätigt, dass beim Rekurrenten eine Behinderung mittleren Grades vorliegt.

Die Steuerverwaltung verlangte mit Schreiben vom 5. Juni 2014 Unterlagen über den Bezug einer Hilflosenentschädigung bzw. den abgelehnten Antrag auf eine solche ein. Zudem hätten die Rekurrenten darzulegen, ob sie aus Deutschland eine Entschädigung erhalten. Die Pauschalabzüge würden nur Bezügern von Hilflosenentschädigungen zustehen. Ansonsten seien nur die effektiv angefallenen behinderungsbedingten Kosten abziehbar.

Mit Schreiben vom 24. Juni 2014 machten die Rekurrenten geltend, dass die Behinderung mittleren Grades durch den Arzt bestätigt worden sei. Nach Ziff. 725 der Wegleitung zur Steuererklärung seien die behinderungsbedingten Kosten abzugsfähig, welche der behinderten Person entstanden seien. Der Rekurrent hätte aber keine Hilflosenentschädigung bei der Ausgleichskasse beantragt, da er dem deutschen Arbeitsrecht bzw. dem deutschen Beamtenversorgungsgesetz unterliege. Aus Deutschland erhalte er keine Entschädigungen, da er in der Schweiz steuerpflichtig sei. Er hoffe, es sei ausreichend belegt, dass eine Entschädigung infolge Hilflosigkeit mittleren Grades gerechtfertigt sei.

Die Steuerverwaltung informierte die Rekurrenten mit Schreiben vom 25. August 2014 über eine geplante Schlechterstellung. Die mit Veranlagungsverfügung vom 21. November 2013 gewährte Pauschale in der Höhe von CHF 2‘500.00 werde gestrichen, da die Voraussetzung des Bezugs einer Hilflosenentschädigung nicht vorliege. Die Steuerverwaltung setzte den Rekurrenten Frist bis zum 29. September

2014 für eine Stellungnahme. Die Rekurrenten liessen diese Frist ungenutzt verstreichen.

Mit Einspracheentscheid vom 28. November 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie strich die Pauschale für behinderungsbedingte Kosten in der Höhe von CHF 2‘500.00, da der Rekurrent keine Hilflosenentschädigung beziehe.

C. Gegen diesen Einspracheentscheid erheben die Rekurrenten mit Schreiben vom 3. Dezember 2014 Rekurs und beantragen, dass zumindest der Zustand der Veranlagungsverfügung vom 21. November 2013 wieder hergestellt werde.

In ihrer Vernehmlassung vom 13. März 2015 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. November 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 3. Dezember 2014 (Datum des Poststempels: 8. Dezember 2014) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen sinngemäss, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 28. November 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und die Pauschale für behinderungsbedingte Kosten in der Höhe von CHF 5‘000.00, eventualiter in der Höhe CHF 2‘500.00 zum Abzug zuzulassen.

b) Zu prüfen ist, ob die Steuerverwaltung zu Recht keine Pauschale für behinderungsbedingten Kosten zum Abzug zugelassen hat.

3. a) Gemäss § 32 Abs. 1 lit. h StG werden von den Einkünften die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes vom 13. Dezember 2002 abgezogen, soweit diese die Kosten selber trägt.

b) Der Abzug für behinderungsbedingte Kosten wird im Kreisschreiben Nr. 11 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 31. August 2005 betreffend Abzug von Krankheits- und Unfallkosten sowie von behinderungsbedingten Kosten (KS Nr. 11) konkretisiert. Gemäss Ziffer 4.4 des KS Nr. 11 kann anstelle des Abzugs der effektiven selbst getragenen Kosten ein jährlicher Pauschalabzug geltend gemacht werden. Bei Bezügern einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades beträgt die Pauschale CHF 5‘000.00.

4. Mit Schreiben vom 25. August 2014 drohte die Steuerverwaltung den Rekurrenten eine reformatio in peius an. Eine solche Schlechterstellung ist im Einspracheverfahren grundsätzlich möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass den Rekurrenten die Schlechterstellung vorgängig angedroht wird und ihnen vorgängig die Möglichkeit gegeben wird, dazu Stellung zu nehmen. Im vorliegenden Fall wurden diese Kriterien eingehalten.

5. a) Nach Art. 43bis Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 (AHVG) haben Bezüger von Altersrenten oder Ergänzungsleistungen mit Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt in der Schweiz, die in schwerem, mittlerem und leichtem Grades hilflos sind, Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung.

b) Die Rekurrenten machen geltend, dass der Rekurrent keine Hilflosenentschädigung beantragen konnte, da er dem deutschen Arbeitsrecht bzw. dem deutschen Beamtenversorgungsgesetz unterliege.

c) Der Rekurrent bezog im Jahr 2012 eine Altersrente in der Höhe von CHF 3‘587.00. Zudem hatte der Rekurrent im Jahr 2012 seinen Wohnsitz in der Schweiz. Es ist vorliegend unbestritten, dass beim Rekurrenten eine Behinderung mittleren Grades vorliegt. Der Rekurrent erfüllte somit grundsätzlich die Voraussetzungen (Bezug einer Altersrente, Wohnsitz in der Schweiz und Hilflosigkeit) zum Bezug einer Hilflosenentschädigung nach Art. 43bis Abs. 1 AHVG. Die Rekurrenten

reichten auch keine Unterlagen zu einem abgewiesenen Antrag auf eine Hilflosenentschädigung ein.

6. a) Die Rekurrenten wollten nicht die effektiv angefallenen behinderungsbedingten Kosten in Abzug bringen, sondern machten einen Pauschalabzug in der Höhe von CHF 5‘000.00 geltend. Sie reichten auch keine Unterlagen ein, welche die effektiv angefallenen behinderungsbedingten Kosten nachweisen würden.

b) Gemäss Ziffer 4.4 des KS Nr. 11 können Bezüger einer Hilflosenentschädigung mittleren Grades pauschal CHF 5‘000.00 in Abzug bringen. Kreisschreiben richten sich als Verwaltungsweisungen zwar primär an Vollzugsorgane und sind für Gerichte nicht verbindlich. Diese berücksichtigen Weisungen in Kreisschreiben aber bei ihren Entscheidungen, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Die Steuerrekurskommission weicht deshalb nicht ohne triftigen Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorgaben darstellen. Insofern wird dem Bestreben der Verwaltung, durch interne Weisungen eine rechtsgleiche Gesetzesanwendung zu gewährleisten, Rechnung getragen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_258/2010 vom 23. Mai 2011, E. 4.2).

c) Jährliche Pauschalabzüge lässt die Eidgenössische Steuerverwaltung gemäss Ziff. 4.4 des KS Nr. 11 für behinderte Personen zu, welche eine Hilflosenentschädigung beziehen. Der Pauschalabzug in der Höhe von CHF 5‘000.00 wird somit nur gewährt, wenn kumulativ die beiden Voraussetzungen, Bezug einer Hilflosenentschädigung und Hilflosigkeit mittleren Grades, vorliegen. Die Rekurrenten bestätigen im Schreiben vom 24. Juni 2014, dass der Rekurrent im Jahr 2012 keine Hilflosenentschädigung bezogen habe. Das KS Nr. 11 knüpft jedoch den Abzug eines Pauschalbetrages an den Bezug einer Hilflosenentschädigung an. Da der Rekurrent im Jahr 2012 keine Hilflosenentschädigung bezog, kann somit auch kein Pauschalabzug in der Höhe von CHF 5'000.00 gewährt werden.

7. a) Die Rekurrenten machen geltend, dass bis anhin immer ein Pauschalbetrag in der Höhe von CHF 2‘500.00 akzeptiert worden und das Ablehnen des Pauschalbetrags in der Höhe von CHF 5‘000.00 willkürlich sei.

b) Dazu ist festzuhalten, dass eine Veranlagung immer nur für die betreffende Steuerperiode Rechtskraft besitzt. Eine für diese Periode entschiedene Frage kann in einer folgenden Steuerperiode erneut beurteilt werden und ist somit einer neuen,

umfassenden Überprüfung zugänglich. Die von der Steuerverwaltung getroffene Beurteilung hat daher keine Zusicherungswirkung für die nachfolgenden Steuerperioden (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_273/2013 vom 16. Juli 2013, E. 3.3). Die Steuerverwaltung kann demzufolge in späteren Steuerperioden aufgrund einer erneuten Prüfung zu einem anderen Ergebnis gelangen (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 131 N 6). Es liegt im Wesen der periodischen Veranlagung, dass die Steuerverwaltung die Möglichkeit erhält, jeweils eine neue Beurteilung vorzunehmen und auch allfällige frühere Fehlleistungen zu korrigieren bzw. nicht mehr zu wiederholen; darin liegt jedoch kein widersprüchliches Verhalten, sondern es ist Ausprägung der Gesetzesmässigkeit im Steuerrecht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., N 80 VB zu Art. 109-121).

8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Pauschalabzug gemäss Ziffer 4.4. des KS Nr. 11 an das Beziehen einer Hilflosenentschädigung anknüpft. Da der Rekurrent keine solche im Jahr 2012 bezogen hat, kann der Pauschalabzug nicht gewährt werden. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

9. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 600.00 festgelegt.

Beschluss

://:

1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 600.00.
3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.